

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 07.12.2020



Drucksache Nr. 230/2020 öffentlich

- A) Änderung der Hauptsatzung**
- B) Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
- C) Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**
- D) Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags**

Anlagen: 4
Gäste: keine

Sachverhalt:

A) Änderung der Hauptsatzung

Die Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 geändert. Eingefügt wurde neu § 32a, der die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum regelt.

Bis Ende 2020 können diese Sitzungen in Form einer Videokonferenz auch ohne Regelung in der Hauptsatzung stattfinden. Für die Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz ab dem Jahr 2021 ist eine Regelung in der Hauptsatzung erforderlich.

Sitzungen der Gremien als Videokonferenz dürfen nur für Gegenstände einfacher Art durchgeführt werden. Das sind Angelegenheiten, über die auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen/elektronischen Verfahren beschlossen werden kann. Angelegenheiten, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, gelten grundsätzlich nicht als Gegenstände einfacher Art. Über andere Gegenstände kann auch dann in einer Videokonferenz beschlossen werden, wenn die Sitzung sonst aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden kann.

Wahlen können in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Eine Teilnahme an Videokonferenzen im Wege der Telefonschaltkonferenz ist nicht zulässig.

Bei der Einberufung der Sitzungen ist in der Einladung darauf hinzuweisen, ob die Sitzung als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz stattfindet. Ist die Sitzung als Präsenzsitzung einberufen, haben per Video zugeschaltete Kreistagsmitglieder kein Stimmrecht, sie gelten als nicht anwesend. Ist die Sitzung als Videokonferenz einberufen, kann diese auch als Hybridsitzung stattfinden. D. h., dass präsente Mitglieder und per Video zugeschaltete Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt sind.

Sitzungen in Form einer Videokonferenz müssen auch in einen Raum, der öffentlich zugänglich ist, übertragen werden.

B) Änderung der Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kreistags erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro, daneben für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro je Sitzung. Es sollte in der Satzung klargestellt werden, dass das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz gewährt wird.

C) Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung (DVO LKrO) ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung zu bestimmen. Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung sind

- Einrücken ins eigene Amtsblatt des Landkreises
- Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung
- Bereitstellung im Internet.

Gegenwärtig werden öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises im Südkurier, in der Südwestpresse (Neckarquelle) und im Schwarzwälder Bote in den Ausgaben für den Schwarzwald-Baar-Kreis veröffentlicht. Im Rahmen der CORONA-Pandemie wurde deutlich, dass es in bestimmten Fällen geboten sein kann, sehr kurzfristig und schnell eine rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung vornehmen zu können. Und vor diesem Hintergrund der Schnelligkeit hat das Land Baden-Württemberg angeregt, dass die Landkreise sich mit der Frage der „Internet-Bekanntmachungen“ beschäftigen.

Diese Frage der öffentlichen Bekanntmachungen wurde auch in der Haushaltsstrukturkommission diskutiert und dort vorgeschlagen, künftig auf das schnellere und unkompliziertere Veröffentlichungsprozedere durch öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf unserer Homepage umzustellen.

D) Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags

Die Landkreisordnung wurde in den letzten Jahren an einigen Stellen geändert, was sich jeweils auch auf die Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises ausgewirkt hat. Zuletzt wurde mit Gesetz vom 07. Mai 2020 die Mög-

lichkeit geschaffen, Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen. Diese Möglichkeit ist bis zum 31.12.2020 ohne entsprechende Regelung in der Hauptsatzung eröffnet, von 2021 an ist dies nur mit einer Regelung in der Hauptsatzung möglich. Eine entsprechende Änderungssatzung liegt zur Vorberatung in dieser Sitzung ebenfalls vor. Die Aufnahme der Möglichkeit von Videokonferenzen in der Hauptsatzung hat auch Auswirkung auf den Geschäftsgang. Die Geschäftsordnung des Kreistags sollte daher auch angepasst werden. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, § 10 abs. 2 und 3 auch redaktionell anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

- A) Die Aufnahme der Möglichkeit, Sitzungen auch in Form einer Videokonferenz abzuhalten, ist insbesondere mit Blick auf die aktuelle Pandemielage sinnvoll. Darüber hinaus ergibt sich mit dieser Möglichkeit auch unabhängig davon für die Zukunft größere Gestaltungsmöglichkeit. Die Verwaltung befürwortet daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung.

Eingefügt werden könnte diese Regelung nach § 6 als neuer § 6a der Hauptsatzung. Eine entsprechende Änderungssatzung ist als **Anlage 1** der Drucksache beigelegt.

- B) In der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit könnte ein entsprechender Passus in § 3 Abs. 2 nach Satz 4 eingefügt werden. Eine entsprechende Änderungssatzung ist als **Anlage 2** der Drucksache beigelegt.
- C) Mit Blick auf das schnellere und einfachere Veröffentlichungsprozedere hält die Verwaltung es für sinnvoll, öffentliche Bekanntmachungen künftig im Internet auf unserer Homepage zu veröffentlichen. Stellenanzeigen und Ausschreibungen nach VOB/VOL können unabhängig davon weiterhin in den Tageszeitungen erfolgen. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als **Anlage 3** der Drucksache beigelegt.
- D) Die vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistags sind in **Anlage 4** synoptisch dargestellt. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt die Verwaltung, die Änderungen in der Geschäftsordnung des Kreistags zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit empfiehlt dem Kreistag,

- A) die als **Anlage 1** beigelegte Änderung der Hauptsatzung,

- B) die als **Anlage 2** beigefügte Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
- C) die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
- D) die in **Anlage 4** dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistags

zu beschließen.